

Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie

gemäß § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Titel:	Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie	Dok.-ID:	LkSG-D-01
Status:	Gültig	Version:	2.2
Datum:	23.03.2026	Typ:	Grundlagendokument
MS-Bezug:	LkSG § 6 Abs. 2	Erstellt:	Compliance-Team
Genehmigt:	Geschäftsführung ICTS Germany		

1. Präambel

ICTS Germany bekennt sich zur Achtung international anerkannter Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt in allen Geschäftsbereichen und entlang der gesamten Lieferkette. Als Sicherheitsdienstleister mit Schwerpunkt auf kritischen Infrastrukturen tragen wir eine besondere Verantwortung für die Menschen, die für uns und mit uns arbeiten, sowie für die Gesellschaft, in der wir tätig sind.

Diese Grundsatzerklärung beschreibt unsere Strategie zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Sie wurde von der Geschäftsführung der ICTS Germany verabschiedet und gilt verbindlich für alle Gesellschaften, Niederlassungen und Mitarbeitenden der ICTS Germany.

Als Unterzeichner des UN Global Compact verpflichten wir uns zur Einhaltung der zehn Prinzipien zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Wir unterziehen uns jährlich dem EcoVadis CSR-Assessment und streben kontinuierliche Verbesserungen in unserer nachhaltigen Unternehmensführung an.

2. Geltungsbereich

Diese Grundsatzerklärung gilt für:

- ICTS Protect Germany GmbH, ICTS LogiSec GmbH, ICTS Academy GmbH und ICTS Professional Technology GmbH sowie alle Niederlassungen
- Alle Mitarbeitenden, Führungskräfte und die Geschäftsführung
- Alle unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer in der Lieferkette

3. Geschützte Rechtspositionen

Im Rahmen unserer Sorgfaltspflichten verpflichten wir uns zum Schutz folgender menschenrechtlicher und umweltbezogener Rechtspositionen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 LkSG:

Menschenrechtliche Risiken:

- Verbot von Kinderarbeit (ILO-Konventionen Nr. 138 und 182)
- Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei (ILO-Konventionen Nr. 29 und 105)
- Verbot von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (ILO-Konvention Nr. 111)
- Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen (ILO-Konventionen Nr. 87 und 98)
- Einhaltung von Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards (ILO-Konvention Nr. 155)
- Zahlung angemessener Löhne (ILO-Konvention Nr. 1 und nationale Standards)
- Schutz vor rechtswidriger Enteignung von Land und Lebensgrundlagen
- Verbot des Einsatzes von Sicherheitskräften zur Unterdrückung von Menschenrechten

Umweltbezogene Risiken:

- Verbot der Verursachung schädlicher Bodenveränderungen, Gewässer- oder Luftverunreinigungen
- Verbot des Einsatzes von Quecksilber und persistenten organischen Schadstoffen gemäß den einschlägigen UN-Übereinkommen
- Verbot der rechtswidrigen Ausfuhr von Abfällen

4. Risikomanagement und Sorgfaltspflichten

4.1 Zuständigkeit und Verantwortung

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG obliegt dem Compliance-Team in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung. Die operative Umsetzung der in dieser Erklärung beschriebenen Maßnahmen liegt bei den jeweils zuständigen Fachbereichen, insbesondere Einkauf und Niederlassungsleitung.

Ein Menschenrechtsbeauftragter ist benannt. Dessen Aufgabe ist die Überwachung der ordnungs-gemäßen Umsetzung der Sorgfaltspflichten. Er berichtet regelmäßig an die Geschäftsführung und eskaliert bei festgestellten Mängeln oder Risiken.

4.2 Risikoanalyse

Wir führen jährlich sowie anlassbezogen eine systematische Risikoanalyse für unseren eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern (Tier 1) durch. Die Analyse erfolgt auf Basis einer strukturierten 5x5-Risikobewertungsmatrix nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkungsschwere. Die Ergebnisse werden intern kommuniziert und fließen in die Ableitung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen ein.



Bei substantiierten Hinweisen auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern führen wir anlassbezogene Risikoanalysen durch.

4.3 Präventionsmaßnahmen

Auf Basis der Risikoanalyse verankern wir folgende Präventionsmaßnahmen:

- Verhaltenskodex für Lieferanten: Verbindlicher Vertragsbestandteil bei allen Beschaffungsvorgängen ab 1.000 EUR netto
- Vertragsklauseln: Menschenrechtliche und umweltbezogene Mindestanforderungen sind Bestandteil unserer Lieferantenverträge
- Lieferantenaudits: Risikobasierte Audits bei Hochrisiko-Lieferanten; mindestens 3 CSR-Audits pro Jahr
- Schulungen: Alle Mitarbeitenden mit Beschaffungsverantwortung erhalten jährlich mindestens 4 Stunden Schulung zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten
- Konfliktmineralien: IT-Lieferanten werden zur Abgabe einer 3TG-Erklärung verpflichtet

4.4 Abhilfemaßnahmen

Bei festgestellten oder unmittelbar bevorstehenden Verletzungen ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen. Diese umfassen gestufte Maßnahmen von der Abmahnung über verbindliche Korrekturmaßnahmenpläne bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen.

4.5 Beschwerdeverfahren

Wir haben ein zugängliches Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das Mitarbeitende, Lieferanten und sonstige betroffene Personen Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Verletzungen melden können. Das Verfahren wird über das Whistleport-System betrieben und ist anonym nutzbar. Eingänge werden innerhalb von 7 Werktagen bestätigt.

4.6 Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit unserer Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Erkenntnisse fließen in den jährlichen Management Review und in die Aktualisierung dieser Grundsatzerklärung ein.

5. Erwartungen an Mitarbeitende und Zulieferer

Mitarbeitende: Wir erwarten von allen Mitarbeitenden die Einhaltung dieser Grundsatzerklärung sowie aktive Mitwirkung bei der Identifikation und Meldung von Risiken. Schulungen und interne Kommunikation stellen sicher, dass die Anforderungen bekannt sind.



Zulieferer: Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung der in unserem Verhaltenskodex definierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Mindeststandards sowie die Weitergabe dieser Anforderungen entlang ihrer eigenen Lieferkette.

6. Integration in das Managementsystem

Die Umsetzung der LkSG-Sorgfaltspflichten ist in das integrierte Managementsystem der ICTS Germany Gruppe eingebettet, das die Normen ISO 9001, ISO 14001, ISO 27001, ISO 45001, ISO 31000 und ISO 22301 umfasst. Synergien insbesondere mit dem Risikomanagement nach ISO 31000 und dem Lieferantenmanagement nach ISO 9001 werden gezielt genutzt.

7. Gültigkeit und Überprüfung

Diese Grundsatzerklärung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird mindestens einmal jährlich auf ihre Angemessenheit überprüft. Sie ist öffentlich zugänglich auf der Website der ICTS Germany.

Ort, Datum: Potsdam, den 23.03.2026



Andreas Stauder – CEO



Maro Wilde – COO



Jutta Mueller – DHR - Prokuristin



Cornelis Jan Dijkstra - CFO



Uwe Scharrer – Vertrieb – Prokurist

ÄNDERUNGSHISTORIE

Version	Datum	Geändert von	Beschreibung
1.0	05.12.2024	Compliance-Team	Erstfassung
2.0	23.03.2026	Compliance-Team	Überarbeitung: Zuständigkeit 4.1 aktualisiert, Website- Publikation aufgenommen
2.1	23.03.2026	Compliance-Team	Überarbeitung Firmenname
2.2	23.03.2026	Compliance-Team	Formulierung Geltungsbereich